



Satzung

des

Dachverbandes für Budotechniken

Präambel

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

„Dachverband für Budotechniken e. V.“

und ist in das Vereinsregister Duisburg -VR2382- eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung der traditionell anerkannten Budosportarten in Nordrhein-Westfalen. Unter „traditionell anerkannten Budosportarten“ sind die Formen des asiatischen Kampf- und Bewegungssportes zu verstehen, z. B. folgende Sportarten:

Aikido
Hapkido
Jiu-Jitsu
Ju-Jutsu
Judo
Kung-Fu
Karate
Kempo
Kendo
Kobudo
Kyudo
Taekwon-Do

Unter diesen Begriff des „Budo“ fallen auch die in den oben erwähnten Sportarten ausgeübten, unterschiedlichen Stilrichtungen.

2. Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Dachverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der DVB verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DVB. Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Antidopingkommission des DVB bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Die Antidopingkommission des DVB kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperrung bis zum Lebensende aussprechen sowie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsrichterordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regelt die Antidopingordnung des DVB. Die Mitglieder des DVB sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des DVB abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen, außer den Verbänden die über ihren Spitzenverband die Antidopingbestimmungen geregelt haben.

4. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbands-tätigkeit nach vorstehender Regelung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der DVB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
2. Der DVB akzeptiert und respektiert die finanzielle, personelle und sportliche Autonomie seiner Mitglieder. Ein Eingriff in die Autonomie ist nur zulässig, wenn übergeordnete Interessen es verlangen und dadurch die Zwecke und Tätigkeitsbereiche des DVB berührt werden.
3. Der DVB eröffnet allen Mitgliedern den freien Sportverkehr untereinander sowie die alleinige oder gemeinsame Durchführung von Landesmeisterschaften nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen der Mitglieder.
4. Der DVB gewährt auf Antrag eines Mitgliedes Unterstützung auch in Bereichen, die der Autonomie dieses Mitgliedes unterliegen.
5. Der DVB strebt eine Einheit des Budosports auf der Basis der sportlichen und finanziellen Kooperation an.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von einem anderen Mitglied vertretenen Sport, nicht zusätzlich zu betreiben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der DVB erwirbt und übt die Mitgliedschaft im LSB NW aus, sowie in anderen, seinen Zwecken entsprechenden Institutionen in NW.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann vorläufig durch das Präsidium ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eines Verbandes sind:

- a) mindestens 1.250 Mitglieder und**
- b) selbst mindestens 25 Vereine**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an das Präsidium zu richten und auf Verlangen alle Unterlagen über Organisation, Struktur, Haushalt u.ä. vorzulegen.

3. Jedes Mitglied hat dem DVB die Zahl der in seinem Verband zusammengeschlossenen Sportler mitzuteilen. Die Meldung dieser Zahlen geschieht durch die von den einzelnen Mitgliedern der Verbände dem LSB NW gegenüber abgegebenen Stärkemeldungen des Vorjahres. Der DVB kann eine weitergehende Aufschlüsselung der Meldungen verlangen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitgliedes
 - b) Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des DVB. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er kann vorläufig durch das Präsidium erklärt werden. Der Ausschluss wird ausgesprochen, wenn das Mitglied in schuldhafter Weise die Dachverbandsinteressen verletzt.

§ 5 Haushalt

1. Der DVB kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag verlangen. Dieser richtet sich nach der Anzahl der vertretenen Sportler. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Gelder, die der DVB vom LSB NW oder anderen Zuwendern erhält, werden entsprechend der Zahl, der von den Mitgliedern vertretenen Sportler an die Mitglieder weitergeleitet. Die Mitglieder erklären, diese Gelder unter Wahrung der Vorschriften des LSB und sonstiger rechtlicher Regelungen zu verwenden.
3. Die Abrechnungen mit dem LSB NW erfolgen durch den DVB; die Mitglieder verpflichten sich, dem DVB dazu vollständige, den entsprechenden Vorschriften des LSB NW oder anderen Zuwendern, genügende Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Die gesamte Haushaltsführung erfolgt auf einheitlichen Formularen, die der DVB mit dem LSB NW abspricht und den Mitgliedern zur Verfügung stellt.

5. Einzige ein- und auszahlende Stelle ist der Referent für Finanzen des DVB.
6. Über die Haushaltsführung des Dachverbandes wird für das Geschäftsjahr ein Haushaltsplan erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Näheres regelt die Haushaltsordnung.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Beirat

§ 6a Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen bedürfen einer Mehrheit von 2/3.
4. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereines, der einem Mitgliedsverband des DVB angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DVB. Sie besteht aus je einem Vertreter eines Mitgliedes, der dessen gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist.

Zu ihrer Aufgabenerfüllung können die Delegierten Berater herbeiziehen, die auf der Mitgliederversammlung kein Rederecht haben.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Grundstimme. Je angefangene **5.000** Mitglieder erhält jedes Mitglied eine weitere Stimme. Ab **20.000** Mitglieder erhält jedes Mitglied je angefangene **10.000** Mitglieder eine weitere Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder, von Organen des DVB
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des DVB
 - e) Beschlussfassung über die Einrichtung und Änderung von Ordnungen
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen von verdienten Sportlern; Näheres regelt die Ehrenordnung
 - g) Beschlussfassung über den gemeinsamen Lehrgangs- und Meisterschaftsplan (Termine)
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich angegebene Adresse, gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges für die vorausgehenden Diskussionen, einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handabstimmung oder per Akklamation. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der ergangenen Ordnungen sowie zum Beschluss über die Auflösung darf keine Gegenstimme erfolgen.
10. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Erforderlichenfalls wird eine zweite Stichwahl durchgeführt. Führt auch dieses zu keinem anderen Ergebnis, so bestimmt die Versammlung das zwischen diesen Kandidaten entscheidende Wahlverfahren.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes sie erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium verlangt wird.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und aus zwei Vizepräsidenten. Sie werden in ihren Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, längstens bis zur Neuwahl.
2. Das Präsidium ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - a) Der Präsident mit einem Vizepräsidenten sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
 - b) Dies gilt ebenso für beide Vizepräsidenten.
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes,
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f. Führung der laufenden Geschäfte,
 - g. vorläufige Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Tätigwerden.
4. Das Präsidium kann sich zur Erledigung dieser Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die nicht öffentlich sind. Auf Antrag kann ein Vertreter eines Mitgliedes oder eines sonstigen Organes des Verbandes zugelassen werden.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 anwesend sind.
Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
Es findet **keine** geheime Abstimmung statt.
Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll nach Maßgabe desjenigen der Mitgliederversammlung angefertigt.

§ 9 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung seiner Aufgaben beruft das Präsidium einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus:

dem Referent für Finanzen,
dem Referent für Sportjugend,
dem Referent für Frauensport,
dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
dem Referent für Breitensport und Bildungsarbeit,
dem Referent für Lehrwesen,
dem Referent für Leistungssport.
3. Die Referenten für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In der Regel soll ihre Wahl dem Zeitraum der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder entsprechen.
4. Die Beiratsmitglieder erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben nach eigener Verantwortlichkeit. Sie sind zu jedem Zeitpunkt in jeder Angelegenheit dem Präsidium gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Der Mitgliederversammlung berichtet nur das Präsidium.
5. Zu Beiratssitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums anwesend. Der Beirat bildet seine Meinung ggf. durch Beschlussfassung, wobei die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit ohne weitere Abstimmung dem Präsidium vorgelegt. Jeder Referent des Beirates hat das Recht, sein Votum in seinem Bereich ohne Beschlussfassung direkt dem Präsidium vorzulegen. Die anderen Referenten sollen über Inhalt des Votums informiert werden.
6. Über die Sitzungen des Beirats wird ein Protokoll geführt.

§ 10 Ausschüsse, Kooptierte Mitglieder

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung einen Ausschuss einsetzen oder einzelne Personen in die Organe des DVB kooptieren.

§ 11 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DVB selbständig.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt selbständig den Jugendreferenten. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12 Frauen

Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich mit dem Frauensport befassen, wird dem Referenten für Frauensport übertragen.
Dieser wird von den Frauenwarten der Mitglieder gewählt.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit übertragen. Insbesondere ist er Chefredakteur eines evtl. herauszugebenden Publikationsorgans des DVB. Dieses soll den Aufwand der Mitglieder für Rundschreiben, Ausschreibungen und ähnliche Mitteilungen verringern und gleichzeitig allgemeine Informationen für alle Mitglieder und deren Sportler enthalten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer und bis zu drei Stellvertreter. Diese haben die Aufgabe, zur Entlastung des Präsidiums ein Votum über die Haushaltsführung abzugeben. Dazu können sie jederzeit Einblick in die Unterlagen des Referenten für Finanzen verlangen. Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt, wobei nur eine Wiederwahl möglich ist. Die Mitgliederversammlung kann neben den Kassenprüfern auch einen Wirtschaftsprüfer mit der Wahrnehmung der Prüfung betrauen.

§ 15 Rechtsausschuss

1. Zur Erledigung der rechtlichen Aufgaben wird ein Rechtsausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Aufgaben des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechtsordnung. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Unterstützung der Organe des DVB in allen juristischen Angelegenheiten,
 - b. Regelungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DVB untereinander als auch zwischen Mitgliedern und einem Organ des DVB.
 - c. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rechtsausschuss auch als Regelungsinstanz für interne Streitigkeiten dieses Mitglieds tätig werden.
4. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied kann jederzeit an Sitzungen des Beirates oder der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auf Verlangen des Präsidiums hat er an diesen, als auch an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

§ 16 Ordnungen

Zur Regelung der Aufgaben des Verbandes können von der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen erlassen werden:

- a. Finanzordnung
- b. Rechtsordnung
- c. Beitrittsordnung
- d. Ehrenordnung
- e. Breitensportordnung
- f. Anti-Doping Ordnung
- g. sonstige die Zwecke und die Tätigkeitsgrundsätze regelnden Ordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Jugendordnung wird von der Sportjugend erlassen, die Frauenordnung von der Frauenwartin. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung erlassen, ändern bzw. außer Kraft setzen.

- § 17** Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, werden die Regeln des Vereinsrechtes des BGB zugrunde gelegt.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung oder Änderung des Verbandszweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an den Landessportbund NW e. V. der es für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 19 Übertragungsregelung zu § 4, Nr. 4 der Satzung

Soweit nach Gründung des DVB noch keine Stärkemeldung der Mitgliederevereine an den LSB NW erfolgte, werden die Stärkezahlen zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern dem DVB direkt gemeldet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.03.1982 errichtet.

geändert Mitgliederversammlung vom 07.07.1983

geändert Mitgliederversammlung vom 12.12.1989

geändert Mitgliederversammlung vom 09.09.1991

geändert Mitgliederversammlung vom 20.08.2009

geändert Mitgliederversammlung vom 06.10.2011